

Bundeskanzler

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0502/1-II/11/84 (25)

95/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
Wien
Telefon 53 33

A-1015

Durchwahl 1566

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schlusche

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	54-GE/1989
Datum	1984 09 20
Verteilt	1984-09-21 <i>Brücker</i>

Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985 mit Vorblatt und Erläuterungen zur gef. Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf zur gutächtlichen Äußerung bis 18. Oktober 1984 den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern, Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1984 09 10

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Signature]*

Vorblatt

A. Zielsetzung:

Im wesentlichen hat sich das bisherige Katastrophenfondsgesetz 1966 und die diesbezüglich ergänzenden Bestimmungen im Artikel III des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes bewährt. Es besteht daher die Absicht, die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden auch weiterhin sicherzustellen. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung durch Übernahme der Bestimmungen des Artikels III des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes in diesem Gesetzentwurf erreicht werden.

B. Lösung:

Erlassung des Entwurfes eines neuen Katastrophenfondsgesetzes 1985 unter Einbeziehung ähnlicher Bestimmungen des Artikels III des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung bewährter Bestimmungen der bisherigen Regelung.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Mit dem Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Bundesgesetz vom

über die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und
Beseitigung von Katastrophenschäden
(Katastrophenfondsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Katastrophenfonds

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

(2) Der Fonds wird vom Bundesminister für Finanzen verwaltet. Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist bis 31. März 1986 und in der Folge jährlich dem Nationalrat zu berichten.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 2,29 v.H. des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg eingehobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit.a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 588/1983, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist. Die Überweisung der Anteile an den Fonds hat unabhängig davon, welcher Zeitraum der Abgabenerhebung zugrundeliegt, jeweils monatlich zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind monatlich auf ein Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen unter der Bezeichnung "Katastrophenfonds" zu überweisen und das gesamte Guthaben nutzbringend anzulegen.

Verwendung der Fondsmittel

§ 3. (1) Die Fondsmittel gemäß § 2 Abs. 1 sind wie folgt zu verwenden:

1. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen-, Erdbeben-, Schneedruck-, Orkanschäden und Schäden durch Bergstürze im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
2. Zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse bei einem Land, die dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung der unter Z 1 genannten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften finanzielle Hilfe gewährt. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadensfall 50 v.H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und sind von dem Land beim Bundesministerium für Finanzen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet vom Tage, an dem der einzelne Schadensfall eingetreten ist, anzusprechen. Nachzuweisen ist auch, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Schadensfall eingetreten ist, über die Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssiggemacht worden ist.
3. Zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1983.

(2) Die Aufteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1 hat zu erfolgen:

1. Zu 10 v.H. für den Bund, zu 7 v.H. für die Gemeinden und zu 9 v.H. für die Länder. Der auf die Länder entfallende Anteil ist mit 4 v.H. zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 5 v.H. zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im Abs. 1 Z 1 genannten Schäden dienen, oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.
2. Zu 11 v.H. für physische und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften.
3. Zu 63 v.H. zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes. Von diesen Mitteln sind 55 v.H. zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes und 8 v.H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

(3) Bei Bedarf können auf die zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der im § 3 Abs. 1 den Ländern und Gemeinden vorbehaltenen und die gemäß Z 2 genannten Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(4) Übersteigen die zur Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften vorgesehenen Fondsmittel (§ 3 Abs. 1 Z 2) die auf

dem Sonderkonto angelegten Mittel des Fonds am 31. August eines jeden Jahres den Betrag von 400 Millionen Schilling, so ist der übersteigende Betrag im nächstfolgenden Kalenderjahr zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

Mittelzuführung an den Umweltfonds

§ 4. Von den auf dem Sonderkonto angelegten Mitteln des Fonds (§ 2 Abs. 2) sind die aus der nutzbringenden Anlage der Fondsmittel resultierenden Zinsen jährlich zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu verwenden und an den gemäß Umweltfondsgesetz, BGBl.Nr. 567/1983, geschaffenen Umweltfonds zu überweisen. Die erste Überweisung hat bis 31. März 1986 zu erfolgen.

Artikel II

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die Fondsgebarung für das Jahr 1984 gemäß dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl.Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 571/1981, abzuwickeln und die Fondsmittel unverzüglich gemäß § 2 Abs. 2 anzulegen. Schadensfälle, die nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966 beim Bundesministerium für Finanzen am 31. Dezember 1984 noch anhängig sind, sind nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 abzuwickeln.

(2) Von den gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 zu Ende des Jahres 1984 angelegten und reservierten Mitteln ist ein Betrag von 500 Millionen Schilling bis 31. März 1985 dem in § 4 genannten Umweltfonds zuzuführen.

(3) Über die Gebarung des Fonds ist dem Nationalrat bis 31. März 1985 zu berichten.

§ 6. Mit Ablauf des 31. Dezember 1984 tritt das Bundesgesetz vom 9. September 1966 über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz), BGBl.Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 571/1981, außer Kraft.

§ 7. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl.Nr. 207/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 571/1981, mit dem ein Katastrophenfonds geschaffen wurde, hat das Ziel gehabt, die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen der Gebietskörperschaften sicherzustellen. Ferner war vorgesehen, den Ländern Zuschüsse zur Beseitigung solcher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen zu gewähren. Schließlich sollten die Mittel zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes eingesetzt werden. Die Zusatzfinanzierung war erforderlich, weil die in den Haushalten der Gebietskörperschaften hierfür vorgesehenen ordentlichen Mittel kaum ausreichend sind, die bei Katastrophen größeren Ausmaßes eintretenden Schäden zu beseitigen. Neben der Regelung im Katastrophenfondsgesetz ist auch im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz, zuletzt im FAG 1979, eine Sonderregelung für die Behebung bestimmter Schäden, soweit sie im Vermögen physischer Personen eingetreten sind, vorgesehen. Die im Finanzausgleichsgesetz genannten Schäden gehen über die im Katastrophenfondsgesetz genannten hinaus und umfassen auch noch Schäden durch Schneedruck, durch Orkan und durch Bergsturz. Sowohl die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes als auch die ähnlich gelagerten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes haben sich zur Behebung von Naturkatastrophen bisher bewährt. Die Befristung einiger Bestimmungen im Katastrophenfondsgesetz und das

- 2 -

Auslaufen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1979 zum 31. Dezember 1984 und die zahlreichen wiederholt geänderten und daher unübersichtlich gewordenen Bestimmungen waren Anlaß für den vorliegenden Gesetzentwurf. In diesem Gesetzentwurf sind die bisher bewährten Bestimmungen des auslaufenden Katastrophenfondsgesetz übernommen worden und gleichzeitig wurden die diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes miteinbezogen. Näheres dazu erfolgt bei den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden zum Ziel hat, finden die diesbezüglichen Bestimmungen im Art. 10 Z 4 B-VG bzw. § 3 Abs. 1 F-VG 1948 ihre Deckung.

Die Einrichtung eines Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds findet in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG Deckung, weil dieser Fonds seinen Zwecken nach über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht und die Geschäfte als Träger von Privatrechten besorgt. Die Verwendung der Fondsmittel für Schäden im Vermögen des Bundes findet in mehreren Bestimmungen des Art. 10 Deckung. Z.B. bei der Behebung von Schäden aus dem Titel der "Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten (Wildbachverbauung)" oder bei der Behebung von Schäden an Wäldern aus dem Titel des Kompetenztatbestandes des "Forstwesens", oder bei Schäden auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie oder schließlich Schäden an Eisenbahnen, der Schifffahrt und den als Bundesstraßen erklärten Straßenzügen.

Soweit es sich um die Verwendung der Fondsmittel durch die Länder und Gemeinden zur Beseitigung von Schäden in ihrem Eigentum

handelt bzw. die Fondsmittel durch die Länder zur Beseitigung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften verwendet werden, findet dies im § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 F-VG 1948 (Bedarfszuweisungen zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse) Deckung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

§ 1: Im Abs. 1 wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Abs. 2 regelt die Verwaltung des Fonds und die jährliche Berichterstattung an den Nationalrat über die Fondsgebarung.

§ 2: Im Abs. 1 wird die Aufbringung der Fondsmittel geregelt. Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Mittel des Fonds auf einem Sonderkonto des BMF angespart und das gesamte Guthaben nutzbringend anzulegen ist. Bisher waren die Mittel auf einem Sonderkonto des BMF bei der Oesterreichischen Nationalbank angelegt, wo aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen eine nutzbringende Veranlagung nicht möglich war. Die Änderung erfolgt über entsprechende Anregung des Rechnungshofes.

§ 3: Im Abs. 1 Z 1 erfolgt die taxative Aufzählung jener Schäden für die die zusätzliche Finanzierung des Katastrophenfonds-gesetzes gedacht ist. Der bisherige Schadenskatalog wurde durch die Bestimmungen des FAG 1979 erweitert (Schneedruck, Orkan-schäden und Schäden durch Bergstürze). Z 2 übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung aus Artikel III des FAG 1979 bezüglich der Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen und die Vorgangsweise bei der Be-

- 4 -

handlung der Schadensfälle. Z 3 regelt den Einsatz der Fondsmittel für Vorbeugungsmaßnahmen gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden.

Im Abs. 2 erfolgt die Aufteilung der Fondsmittel, wobei die bisher bewährten Aufteilungsschlüssel beibehalten worden sind. Lediglich in Z 1 wurde gegenüber der bisherigen Regelung der auf die Länder entfallende Anteil (im Rahmen ihrer 9 v.H.) dahingehend geändert, daß sie nun nicht mehr 5 v.H. sondern nur mehr 4 v.H. zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen erhalten; 5 v.H. gegenüber bisher 4 v.H. erhalten die Feuerwehren zur Beschaffung von Einsatzgeräten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche Umschichtung der Mittel ohne Nachteil für die Länder möglich ist. Die Z 1 stellt weiter klar, daß die Einsatzgeräte der Feuerwehren eine Ausstattung aufweisen müssen, die entweder zur Beseitigung der im vorliegenden Entwurf genannten Schäden dienen, daß aber auch Ausstattungen zugelassen sind, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind. Diese Erweiterung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß immer wieder Katastrophenschäden eintreten, die eine besondere Ausstattung der Feuerwehren erforderlich machen aber nicht mit den im Katastrophenfondsgesetz genannten Schadensfällen ident sind.

Im Abs. 3 wird bestimmt, daß auf die zu erwartenden Fondsmittel bei Bedarf auch Vorschüsse geleistet werden können, um eine rasche Hilfe sicherzustellen.

Im Abs. 4 wurde die Regelung wie bisher beibehalten und damit sichergestellt, daß ersparte Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues verwendet werden können.

§ 4: Während bisher die Mittel des Fonds, soweit sie nicht benötigt worden sind, nicht nutzbringend angelegt werden konnten, sieht der Entwurf vor, daß die sich aus der nutzbringenden Anlage ergebenden zusätzlichen Fondsmittel auch für andere als die im § 3 Abs. 1 genannten Zwecke herangezogen werden können. Bestimmt wird, daß diese Mittel an den gemäß Umweltfondsgesetz geschaffenen Umweltfonds zu überweisen sind. Durch diese Maßnahme entsteht keinem der am Katastrophenfonds interessierten Gebietskörperschaften oder physischen und juristischen Personen ein Nachteil.

Artikel II

§ 5: Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Fondsgebarung für das Jahr 1984 noch nach den einzelnen Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 207/1966, in der geltenden Fassung abgewickelt werden kann sowie, daß die dann verbleibenden Fondsmittel unverzüglich auf dem Sonderkonto nutzbringend anzulegen sind. Ferner ist sichergestellt, daß eine reibungslose Abwicklung der am 31. Dezember 1984 beim BMF noch anhängigen Schadensfälle erfolgen kann.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß Mittel in der Höhe von 500 Millionen Schilling einmalig im Jahre 1985 für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Sinne der Bestimmungen des Umweltfondsgesetzes verwendet werden können. Diese Regelung war möglich, weil bisher Fondsmittel (Reserve) in Höhe von rd. 2 Milliarden Schilling sich angesammelt haben.

Abs. 3 sieht vor, daß über die Gebarung des Fonds, betreffend das Jahr 1984, dem Nationalrat bis 31. März 1985 zu berichten ist.

- 6 -

- § 6: Bestimmt wird das Außerkrafttreten des geltenden Katastrophenfondsgesetz 1966 mit Ende 31. Dezember 1984.
- § 7: Der Entwurf dieses Bundesgesetzes soll mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.
- § 8: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.